

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

36. Sitzung, 16.04.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Sechshunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 16. April 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung der Notariatsordnung.
 - 2) Zweite Lesung des Gewerbegesetzes.
 - 3) Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Regulative für den dauernden Bedarf an Gehaltem und Geschäftskosten in der Forstverwaltung und die Festsetzung der Forstbesoldungs-Beiträge der Gemeinden und Kirchen im Fürstenthum Birkenfeld. (Anlage 50 S. 374.)

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministerische: die Herren Reg.-Commissaire Kunde, Buchholz, Kuhstrat und Mühenbecher.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Ruffell das Protocoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt. Es werden vom Präsidenten folgende Eingänge angezeigt:

- 1) Petition des Gemeinderaths zu Esenshamm, betreffend verschiedene Abänderungen des Gesetzentwurfs einer Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg. (An den Ausschuss für die Wegeordnung.)
- 2) Einige Exemplare des 18. Programms der höheren Bürgerschule und Vorschule in Oldenburg. (Im Vorzimmer ausgelegt.)
- 3) Petition des Gemeinderaths der Landgemeinde Varel, betreffend den Entwurf der Wegeordnung. (An den betreffenden Ausschuss.)
- 4) Schreiben der Staatsregierung vom 8. April 1861, betreffend den Bau eines Zeughauses. (An den Finanzausschuss.)
- 5) Schreiben der Staatsregierung vom 8. April 1861, betreffend nachträgliche Mittheilung über die Organisation des Bundescontingents auf Grund der Bundeskriegsverfassung. (An den Finanzausschuss.)
- 6) Mittheilung des Central-Vorstandes der Landwirtschaftsgesellschaft, betreffend Einladung des Landtags zur Versammlung des Central-Ausschusses am 18. d. M. (Zur Kenntnissnahme der Abgeordneten angezeigt.)
- 7) Gesuch der Wittve des weiland Geometers Albers in

Westerstede um Bewilligung einer Pension. (An den Petitionsausschuss.)

- 8) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Einverständniserklärung mit den beschlossenen Abänderungen zum Gesetzentwurfe wegen Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer für das Fürstenthum Lübeck und zu dem Gesetze vom 21. December 1854 wegen anderweitiger Veranlagung der Grundsteuer im Fürstenthum Lübeck. (Zu den Acten.)
- 9) Schreiben der Staatsregierung enthaltend die Erklärung ihres Einverständnisses mit dem Beschlusse des Landtags wegen Umwandlung der kündbaren Staatsobligationen in unkündbare. (Zu den Acten.)
- 10) Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Berichtigung einiger Druckfehler in dem Gesetzentwurfe, betreffend Strafbestimmungen gegen Branntweinbrenner und Bierbrauer im Fürstenthum Birkenfeld. (An den betreffenden Ausschuss.)
- 11) Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Gehaltsregulative für die Sammercasse-Copisten. (An den Finanzausschuss.)
- 12) Schreiben der Staatsregierung, enthaltend die Zustimmung zu den beschlossenen Abänderungen zum Gesetzentwurfe für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer. (Zu den Acten.)
- 13) Petition der Gemeinde Lohne um Anstellung eines Arztes und Anlegung einer Apotheke in Lohne. (An den Petitionsausschuss.)
- 14) Petition des ehemaligen Lehrers L. Benediel zu seiner

früheren Petition um Wiederanstellung im Schulsache.
(An den Petitionsauschuß.)

- 15) Schreiben der Staatsregierung bei Vorlegung des Inventars des Kronguts im Herzogthum Oldenburg und der Inventarien des im Fürstenthum Lübeck befindlichen Staats- und Kronguts. (An den Finanz-Auschuß.)

Der Präsident macht darauf der Versammlung folgende Mittheilung:

Als Präsident dieses Landtags sei er von einem Abgeordneten schriftlich aufgefodert, von verschiedenen Artikeln der Oldenburgischen Zeitung, durch welche anscheinend der Versuch gemacht werde, auf die freie Abstimmung der Abgeordneten einzuwirken oder welche doch das gesetzliche Maaß der freien Meinungsäußerung, wie die Grenzen des Anstandes überschritten, amtliche Kenntniß zu nehmen, namentlich von einem Aufsatz in Nr. 53 dieser Zeitung, in welchem gesagt worden:

eine irregeleitete Landtagsmajorität sei frevelhafter Weise einseitig vorgeschritten und habe — wie ich meine — einen Auschuß gewählt, um das Recht des Landtags in der bekannten Regulativfrage zu prüfen.

Er habe hiernach die Pflicht, diese Sache hier zur Sprache zu bringen, damit der Landtag, wenn es ihm zweckmäßig erscheine, die Bestrafung der gedachten Zeitung oder deren Mitarbeiter veranlassen könne.

Seine Ansicht sei folgende:

Es sei wohl kaum zu bezweifeln, daß namentlich der fragliche Artikel strafbar nach Art. 99 des St.-G.-B. sei.

Dennoch sei er der Meinung, daß der Landtag auf Bestrafung zur Zeit nicht antragen solle.

Der Landtag sei wesentlich das Organ des öffentlichen Lebens. Wenn es ihm hiernach erwünscht sein müsse, daß das öffentliche Leben frisch und kräftig sich entwickle, daß die Bürger frank und frei ihre Meinung öffentlich sagen, so müsse er auch die Auswüchse des öffentlichen Lebens nachsichtig dulden, und also darüber wegsehen, wenn einmal irgend Jemand aus Mangel an Erfahrung, an Bildung, oder weil er in seinen Privatinteressen sich empfindlich verletzt fühle, oder aus irgend andern Gründen sich zu taktlosen, unüberlegten oder gar zu solchen öffentlichen Aeußerungen, welche unter das St.-G.-B. fallen, hinreißen lasse. Nur dann würde sich freilich die Sache nach seiner Ansicht ändern und auch auf das bisher Vorgekommene zu recurriren sein, wenn sich herausstellen sollte, daß ein öffentliches Blatt, namentlich ein Blatt in der Stellung, welche die Oldenburgische Zeitung habe, es sich zur Aufgabe mache, Schmähungen des Landtags im Volke zu verbreiten.

Da dies aber zur Zeit nicht vorliegen dürfte, so glaube er als Präsident, von einem Antrage auf Beantragung der Bestrafung zur Zeit absehen zu müssen, wolle aber der geehrten Versammlung selbstredend nicht vorgreifen und eröffne deshalb die Berathung über diese Angelegenheit.

Aus der Versammlung wird das Wort nicht begehrt, womit die Sache erledigt ist.

Präsident: Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilde der Ausschussbericht über die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Notariatsordnung. Die Zusammenstellung der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse befinde sich auf S. 880 ff. der Abklatsche, der Entwurf in Anlage 22 der gedruckten Vorlagen S. 213 ff. Der Art. 5 der Zusammenstellung enthalte eine Aenderung, welche durch den in Art. 6 Absatz 2 gegebenen Landtagsbeschuß nöthig geworden sei. Es sei nämlich statt „dem Obergerichte“ gesetzt „den Obergerichten.“ Die Aenderung sei jedoch nur redactioneller Natur; er finde deshalb kein Bedenken, diese Aenderung der schließlichen Abstimmung über den ganzen Entwurf vorzubehalten. Zum Art. 6 sei von der Staatsregierung ein Antrag (S. 914 der Abklatsche Ziffer 1) auf unveränderte Annahme des Entwurfs in Art. 6 gestellt. Dieser Antrag sei nicht neu, komme daher nicht zur Berathung. Der Antrag Nr. 1 des Ausschusses enthalte nur eine größere Verdeutlichung des Absatzes 2 im Art. 6 und komme ebenfalls nur zur Abstimmung. Er werde daher erst den Regierungsantrag und event. den Antrag Nr. 1 zur Abstimmung bringen.

Ersterer wird abgelehnt, der Antrag Nr. 1 angenommen.

Betreffs des Antrags der Staatsregierung (Ziffer 2) auf unveränderte Annahme des Entwurfs in Art. 9 verfährt der Vorsitzende wie bei Ziffer 1.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Art. 11 der Zusammenstellung, welcher Aenderungen redactioneller Natur enthält, bleibt bis zum Schlusse ausgesetzt.

Der Antrag der Staatsregierung:

den Art. 14 des Entwurfs unverändert anzunehmen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Wibel zu §. 2 des Art. 14:

Der Landtag beschliesse, dem §. 2 des Art. 14 des Entwurfs folgende Fassung zu geben: „Hat der Notar als solcher in einer Angelegenheit gehandelt, bloße Beglaubigung von Unterschriften oder Annahme versiegelter Testamente ausgenommen, so darf er in derselben nachher weder als Richter noch als Sachverständiger thätig sein.“

Anwalt darf er darin nur sein, bis über die Urkunde oder deren Auslegung oder den Act Streit entsteht.“

Ist neu und kommt zur Berathung.

Derselbe ist hinreichend unterstügt.

Abg. Wibel: Bei der ersten Lesung des Entwurfs habe er einen ähnlichen Antrag gestellt, nämlich dahin, der Notar dürfe Anwalt derjenigen Partei nicht sein, welche ein gegen den Notariatsakt streitendes Recht geltend mache. Dieser Antrag sei beanstandet worden, weil solche Unterscheidung nicht leicht zu treffen sein werde. Nach dem jetzt von ihm gestellten Antrage sei die Sache ganz klar. Der Notar dürfe so lange Anwalt sein, bis über eine von ihm ausge-

stellte Urkunde oder deren Auslegung oder den Act Streit entstehe. Die Aenderung dieses §. 2 liege ihm sehr am Herzen; denn es sei die Existenz des Notariats von einer solchen bedingt. Nach dem Entwurfe solle der Notar ein Mann sein, der die juristische Hauptprüfung bestanden habe. Mache man solche Anforderungen, so müsse man seine Subsistenzmittel auch nicht auf solche Weise schmälern, wie der Entwurf es wolle. Bei Annahme desselben würde dem Notar nämlich nur die Wahl bleiben, entweder für das Publikum Urkunden aufzunehmen oder dasselbe in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten; auf eine dieser beiden Thätigkeiten würde er verzichten müssen. Der Entwurf, wie er im §. 2 des Art. 14 enthalten sei, würde aber auch zu Unzuträglichkeiten für das Publikum führen. Hätte z. B. ein Notar einen Capitalisten zum ständigen Clienten, so würde letzterer auf die Dienste des ersten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit verzichten oder sich einen anderen Anwalt wählen müssen. Der Notar würde nicht zugleich Urkunden aufnehmen und nachher aus denselben jährliche Zinsen, Pachtgelder u. s. w. einlagen können. Wenn zahlreiche Notare in Aussicht stehen, sei die Sache vielleicht gleichgültiger. Dies sei jedoch keinesweges anzunehmen. Betreffs der Ziffer b. des Entwurfs habe man in erster Lesung den Antrag des Abg. Ahlhorn angenommen. Consequenter Weise könne man jetzt diesem die Zustimmung nicht versagen. Er müsse daher den Antrag dringend empfehlen. Gefährlich könne derselbe unter keiner Bedingung werden, da der Notar ja nur so lange in den betreffenden Sachen Anwalt sein dürfe, bis über die Urkunde oder deren Auslegung oder den Act Streit entstehe.

Abg. Ahlhorn: Er werde für den Antrag des Abg. Wibel stimmen; er habe bei der ersten Lesung schon für den weiter gehenden Antrag desselben gestimmt. Auf den §. 2 sei viel Gewicht zu legen. Sei ein Notar zugleich ein guter Anwalt, so müsse man sonst, wolle man Etwas beglaubigen lassen, deshalb zum Amtsgerichte gehen, um den guten Anwalt zu haben.

Abg. Bodeker: Er glaube, daß der Uebelstand, welchen der Abg. Ahlhorn bezeichnet habe, selbst nach dem Entwurfe nicht eintreten könne, denn ein Notar, der nur eine Unterschrift unter einer Urkunde beglaubigt habe, sei nicht in der Angelegenheit, welche die Urkunde selbst betreffe, thätig gewesen, ebensowenig wie ein Notar, der ein versiegeltes Testament entgegengenommen, in der Angelegenheit des Nachlasses, den das Testament betreffe, thätig gewesen sei. In- desß sei auch Nichts dagegen einzuwenden, daß dies, um etwaige Zweifel zu beseitigen, ausdrücklich ausgesprochen werde, wie im Antrage des Abg. Wibel geschehen. Er finde überhaupt den Antrag des Abg. Wibel nicht bedenklich.

Nach Schluß der Berathung wird der Antrag des Abg. Wibel angenommen.

Der Antrag der Staatsregierung (Ziffer 4) zu Art. 15, den Art. 15 des Entwurfs unverändert anzunehmen, wird abgelehnt.

Der Antrag der Staatsregierung zu Art. 18:

diesem Art. folgende Fassung zu geben:

§. 1. Der Notar ist — — verantwortlich und wird, wenn das vorgeschriebene Stempelpapier nicht benutzt ist, nach Art. 45 des Civilstaatsdienergesetzes mit einer Disciplinarstrafe belegt. Für diejenigen Acte u. s. w. (wie im Entwurf unverändert.)

§. 2. Wie im Entwurf.
ist neu und kommt deshalb zur Berathung.

Reg.-Commissair Munde: Er wolle nur, darauf aufmerksam machen, daß man es in der ersten Lesung nicht passend gefunden habe, hier auf die in der Stempelpapier-Verordnung vorgesehene Strafe Bezug zu nehmen. Die Strafe solle von der Stempelpapier-Verordnung ganz unabhängig sein, da sie nur eine Disciplinarstrafe. Dies bezwecke nur der Antrag.

Abg. Bodeker: Gegen die in dem Regierungsantrage gegebene Strafbestimmung habe er nichts einzuwenden. Man könne aber den Antrag nicht ganz annehmen, da derselbe den Notar auch für die Verwendung des Stempelpapiers bei Abschriften und Ausfertigungen verantwortlich mache, zu denen nach dem Beschlusse des Landtags Stempelpapier nicht erforderlich sei. Jedoch sei er nicht ganz klar, ob nach der Ansicht des Reg.-Commissairs diese Worte „und erteilten Abschriften und Ausfertigungen“ wegfallen sollen oder nicht, ob derselbe sich auf den Entwurf oder auf die Zusammenstellung bezogen habe. Eventuell stelle er dahin einen Verbesserungs-Antrag:

die Worte „und erteilten Ausfertigungen und Abschriften“ zu streichen.

Reg.-Commissair Munde: Allerdings sollen die Worte stehen bleiben wie im Entwurf.

Abg. Wibel: Er müsse den Abg. Bodeker fragen, ob die Worte in der Zusammenstellung oder in dem Regierungs-Antrage sollen gestrichen werden.

Abg. Bodeker: Diese Worte fehlen in der Zusammenstellung. Der Reg.-Commissair nehme noch an, daß auch zu erteilten Abschriften und Ausfertigungen Stempelpapier erforderlich sei, gegen die Ansicht des Landtags. Er wolle durch seinen Verbesserungs-Antrag nichts Anderes, als die Strafe nach dem Civilstaatsdienergesetze anstatt nach der Stempelpapier-Verordnung bestimmen lassen, also die Verbesserung von Seiten des Reg.-Commissairs auf diesen einen Punkt beschränken.

Auf Anfrage des Vorsitzenden fügt der Abg. Bodeker seinem Antrage noch einige Worte hinzu, so daß derselbe jetzt lautet:

die Worte „und erteilten Ausfertigungen und Abschriften“ und den letzten Satz des §. 1 „für diejenigen Orte u. s. w.“ zu streichen und den Absatz 2 der Zusammenstellung beizubehalten.

Abg. Ahlhorn: Die Sache sei ihm erst jetzt recht klar geworden. Er werde jetzt, da der letzte Satz stehen bleiben solle, für den Antrag des Abg. Bodeker stimmen können.

Berathung geschlossen. Es wird zuerst der Antrag des

Abg. Bödeker und darauf der Staatsregierung mit dieser Verbesserung angenommen.

Zu Art. 21 der Zusammenstellung ist von der Staatsregierung der Antrag gestellt:

im §. 2 werde bei der in erster Lesung beschlossenen Fassung hinter „diese Bemerkung“ eingeschaltet „oder die Urkunde.“

Reg.-Commissair Kunde: Nach der Zusammenstellung würde es scheinen, als müßte immer das Protocoll unterbrochen werden, damit die Bemerkung von den Recognitionen unterschrieben würde. Dies könne nicht Absicht des Gesetzes sein. Es werde jedenfalls auch genügen, wenn der Notar die Urkunde von den Recognitionen unterschreiben lasse.

Abg. Bödeker: Der Ausschuß sei davon ausgegangen, es verstehe sich von selbst, daß die Unterschrift unter die Urkunde genüge. Man habe es nur ermöglichen wollen, daß die Recognitionen nicht immer das Ende des Actes abzuwarten brauchten. Gegen die beantragte Aenderung werde der Ausschuß Nichts einzuwenden haben.

Der Antrag der Staatsregierung wird nach Schluß der Berathung angenommen.

Der folgende Regierungsantrag (Ziff. 6) zu Art. 22: auf Wiederherstellung der lit. b. im §. 2 des Entwurfs und Streichung der beschlossenen Bestimmung „bei der Aufnahme von Verträgen über Vermietungen und Verpachtungen auf Zeit“.

kommt, weil er nichts Neues enthält, nicht zur Berathung und wird abgelehnt.

Ebenso wird der Regierungsantrag unter 8 zu Art. 24 auf unveränderte Annahme des Entwurfs im Art. 24 §. 1 abgelehnt.

Ein Antrag des Abg. Bartel

im Art. 24 §. 2 Absatz 1 die Worte „indes bleibt ihm die Benutzung gedruckter Formulare zu den aufzunehmenden Protocollen unbenommen“ zu streichen kommt nicht zur Berathung.

Abg. Russell: Er halte dafür, daß der Antrag zur Berathung kommen müsse, indem er allerdings etwas Neues enthalte. Im Entwurf sei nämlich gesagt: „das Protocoll muß von dem Notar selbst deutlich auf ganzem Bogen geschrieben werden“. Also werde die Bestimmung „auf ganzem Bogen“ durch den Bartelschen Antrag nicht wieder hergestellt.

Präsident: Er könne sich dadurch nicht veranlaßt sehen, den Antrag zur Berathung zu stellen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Präsident: Art. 25 und 26 enthalten nur redactionelle Aenderungen; er setze dieselben bis zur endlichen Abstimmung aus.

Der Antrag 9 der Staatsregierung auf unveränderte Annahme des §. 1 in Art. 28 des Entwurfs wird abgelehnt.

Zu Art. 31 ist von der Staatsregierung die unveränderte Annahme des Entwurfs, vom Ausschusse die Weglassung

des Buchstaben c in §. 2 beantragt. Letzter Antrag kommt zur Berathung.

Da Niemand das Wort begehrt, bringt der Präsident zuerst den Regierungsantrag zur Abstimmung. Nach dessen Ablehnung wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

Die Anträge der Staatsregierung 11 auf unveränderte Annahme des Art. 38 §. 2 des Entwurfs und 12 auf unveränderte Annahme des §. 1 in Art. 41 des Entwurfs werden abgelehnt; desgleichen der Regierungsantrag 13 zu Art. 46, nachdem der Reg.-Commissair Kunde die Worte „Beibehaltung dieses Artikels“ in „Wiederherstellung dieses Artikels“ umgeändert hat. Auf gleiche Weise werden die folgenden Anträge der Staatsregierung 14, 15 und 16 auf unveränderte Annahme des Entwurfs in den Artikeln 47, 48 und 49 abgelehnt.

Zu Art. 64 hat der Ausschuß unter Nr. 2. beantragt, den Art. 28 stehen zu lassen wie im Entwurfe.

Dieser Beschluß ist in erster Lesung in Hinblick auf eine etwaige Aenderung des Art. 28, die jedoch nicht eingeführt ist, vorbehalten.

Der Antrag kommt zur Berathung. Es begehrt Niemand das Wort und wird derselbe angenommen.

Endlich wird der Antrag der Staatsregierung unter 17 auf Wiederaufnahme des gestrichenen Art. 68 abgelehnt.

Darauf wird der ganze Entwurf in seiner jetzigen Fassung zur Abstimmung gebracht und angenommen, nachdem der Präsident noch bemerkt, daß er durch die Annahme des Entwurfs im Ganzen auch die Bemerkungen des Ausschusses betreffs der Ueberschrift als genehmigt ansehe.

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung liegt die zweite Lesung des Gewerbegesetzes vor.

Der Präsident bemerkt, daß er die Anträge nach der Reihenfolge der Artikel vorlegen werde.

Der Abg. Strackerjan III. berichtigt mehrere Schreibfehler.

Der Antrag der Staatsregierung Ziffer 1 auf S. 919 der Abklatsche:

der Art. 1 §. 2 b. der Zusammenstellung zur zweiten Lesung erhalte folgende Fassung: „die Thätigkeit der Anwälte, Auctionatoren und Rechnungsfeller u. s. w.“ ist nicht neu und kommt deshalb bloß zur Abstimmung. Derselbe wird abgelehnt.

Es liegt zum Ausschußantrage Nr. 6 in erster Lesung ein Antrag des Abg. Ahlhorn vor:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, wenn bis zur Erlassung der neuen Medicinalordnung, Gesuche um Concessionirung von Aerzten bei den Behörden einkommen sollten, dieselben so weit irgend thunlich zu berücksichtigen.

Derselbe ist neu und wird hinreichend unterstützt.

Es begehrt Niemand das Wort; der Antrag wird angenommen.

Ein zweiter Antrag des Abg. Ahlhorn geht dahin: Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, wenn

bis zur Erlassung der neuen Medicinalordnung, Gesuche von Corporationen oder Eingefessenen der Gemeinden um Concessionirung neuer Apotheken bei den Behörden eingehen sollten, denselben soweit nur irgend thunlich zu entsprechen.

Derselbe ist gleichfalls genügend unterstützt.

Abg. **Ahlhorn**: Er hoffe, daß nachdem sein erster Antrag angenommen sei, auch dieser die Zustimmung der Versammlung erhalten werde. Es sei zwar die baldige Erlassung einer Medicinalordnung in Aussicht gestellt. Sollte dieselbe jedoch noch verzögert werden, so könne es nur erwünscht sein, wenn mehr Apotheker concessionirt würden. Im ganzen Herzogthum seien jetzt 27 Apotheken; es komme demnach auf ca. 9000 Einwohner eine; auf eine Apotheke kommen ca. 2½ Aerzte. Namentlich in der Marsch mache sich dieser Mangel geltend; er müsse daher den Antrag dringend empfehlen.

Abg. **Querffen**: Er könne sich dem Vorredner nur anschließen. Denn ohne Annahme dieses Antrages würde der erste ganz illusorisch sein.

Berathung geschlossen.

Der Antrag wird angenommen.

Es liegt zu Art. 7 ein Antrag des Abg. **Strackerjan II.** vor:

Art. 7 erhalte folgende Fassung:

§. 1 wie Art. 7 der Zusammenstellung.

§. 2. Die Regierung ist ermächtigt, da, wo nach der Erklärung des Amtsraths beziehungsweise des Gemeinderaths das Bedürfnis es erfordert, vorzuschreiben, daß Schwarzbrot nur in Broden von bestimmtem Gewichte verkauft werden darf.

Abg. **Strackerjan II.**: Zur Motivirung dieses Antrags wolle er nur bemerken, daß, da nach der Zusammenstellung die Bestimmung, welche die Regierung ermächtigt, die Bestimmung der Brodpreise zu veranlassen, gestrichen sei, so scheine ihm eine Bestimmung, wie sein Antrag sie enthalte, zum Schutze des Publicums durchaus nothwendig, indem es in manchen Bezirken des Landes gebräuchlich sei, Schwarzbrot von bestimmtem Gewichte zu wechselnden Preisen zu verkaufen und der Betrügerei Thür und Thor geöffnet würde, wenn nicht vorgeschrieben werden könne, daß das bestimmte Gewicht einzuhalten sei. Bedenklich könne der Antrag nicht sein, da ja die Regierung nur da die betreffende Vorschrift solle erlassen können, wo nach der Erklärung des Amtsraths resp. Gemeinderaths das Bedürfnis eine solche erfordere.

Abg. **Ahlhorn**: Der fragliche Antrag könne durchaus nicht schädlich werden. Er habe erst statt „Erklärung“ lieber gesetzt wissen wollen „Zustimmung.“ Aber der Sinn werde wohl derselbe sein. Er könne den Antrag nur empfehlen.

Nach geschlossener Berathung wird dieser Antrag angenommen.

Der Antrag des Ausschusses (Nr. 4),

im Art. 13 den §. 3 zu streichen,

wird abgelehnt.

Desgleichen wird ein Antrag des Abg. **Bramlage**, im Art. 27 §. 3 werde anstatt „drei Jahren“ gesetzt „sechs Jahren“ abgelehnt.

Ebenso wird ein Antrag desselben Abgeordneten:

Dem Art. 30, §. 2 folgende Fassung zu geben:

Die Ausübung solcher Gewerbe, welche mit starkem Geräusch verbunden sind, namentlich der Schmiede, Kupfer- und Blecharbeiter, Böttcher u. s. w. kann in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes, in der Nähe der Schulen während des Unterrichts, in der Nähe öffentlicher Krankenhäuser und anderer öffentlicher Gebäude während der erforderlich erscheinenden Zeit vom Amte verboten werden,

abgelehnt.

Ein fernerer Antrag desselben:

In Art. 31 des Entwurfs werde anstatt §. 2 gesetzt:

§. 2. Eine Entschädigung einer jeden gewerblichen Anlage findet nicht statt, wenn in der früher ertheilten Concession ausdrücklich bemerkt steht, daß bei Aufhebung der Concession eine Entschädigung nicht geleistet wird. Sollte indeß der Inhaber binnen Jahresfrist nach Verkündung dieses Gesetzes die polizeiliche Genehmigung, in Art. 18—26 vorgeschriebenen Verfahren erwirkt haben, so fällt die Anlage dadurch unter die Bestimmung des §. 1.

ist nicht unterstützt und muß mitbin cessiren.

Zum Art. 35 der Zusammenstellung (37 des Entwurfs) ist von der Staatsregierung ein Antrag gestellt:

der §. 5 laute: die Concession zum Wirthschaftsbetriebe erlischt, sobald der Wirthschaftstreibende ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel beginnt; desgleichen vom Ausschusse unter Nr. 2:

im Art. 35 (37) §. 5 statt „wo es angemessen erscheint in Städten“ zu setzen: „in Städten, wo dies statutarisch bestimmt ist oder wird.“

Ersterer wird abgelehnt, der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Ausschufsantrag Nr. 3:

im Art. 35 (37) den §. 7 zu streichen

wird angenommen.

Zu Art. 35 hat eine Ausschufsminderheit den Antrag gestellt:

hinter den Art. 35 werde als Art. 35a eingefügt:

„Mühlengewerbe.

Zur Anlegung eines Roggengangs in einer Mühle zum gewerblichen Betriebe ist die Concession der Regierung erforderlich. Diese darf nicht versagt werden, wenn das Bedürfnis des Publicums die Anlegung des Roggengangs wünschenswerth macht.“

Dazu ist vom Abg. **Strackerjan II.** der Verbesserungsantrag gestellt:

In dem beantragten Art. 35a werde statt „Bedürfnis des Publicums“ gesetzt: „Interesse des Publicums.“



Beide Anträge sind unterstützt und letzterer kommt als neuer Antrag zur Berathung.

Abg. **Strackerjan II.**: Sollte der erste Antrag angenommen werden, was er nicht hoffe, so müsse man wenigstens das Wort „Bedürfniß“ abändern. Wie solle man entscheiden, wann das Bedürfniß die Anlegung eines Roggengangs wünschenswerth mache? Wünschenswerth sei es für Jeden, eine Mühle vor dem Hause zu haben. Der Verbesserungsantrag beseitige wenigstens diesen Zweifel. Uebrigens empfehle er, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Der Abg. **Brader** beantragt namentliche Abstimmung über den ersten Antrag. Dieser Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. **Russell**: Er habe kein Bedenken, die vom Abg. **Strackerjan II.** beantragte Verbesserung in seinen Antrag aufzunehmen; er sehe nämlich keine Aenderung darin. Wo ein Interesse vorliege, da mache sich auch ein Bedürfniß geltend.

Der Abg. **Wichmann** zieht seinerseits den Antrag zurück. Es wird nun derselbe mit der vom Abg. **Strackerjan II.** beantragten Aenderung zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung mit 39 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Werner, Wibel, Wichmann, Willers, Wulff, Abels, Ahlers, Ahhorn, Barleben, Bartel, Bodeker, Brader, Bramlage, Brockhaus, Brunkhorst, Bunnieß, Driver, Frank, Franksen, Gerdes, Görlitz, Hardt, Heye, Kayser, Klävermann, Lehmluhl, Lengler, Lüerßen, Müller, Noell, Detken I., Rüder, Sägelken, Schwegmann, Selkmann I., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Struthoff.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Brörmann, Flor, Greveruß, Hobbie, Niebour, Detken II., Russell, Selkmann II. Der Abg. **Rüdebusch** enthält sich der Abstimmung.

Abwesend ist der Abgeordnete **Dannenberg.**

Der Antrag des Abg. **Strackerjan II.** zu Art. 41 der Zusammenstellung:

Im §. 3 werden die Worte: „und zur Deckung der nach — — seinen Kopftheil bezahlt“ gestrichen, wird abgelehnt.

Zu Art. 43 der Zusammenstellung hat der Abg. **Strackerjan II.** den Antrag gestellt:

Art. 43 werde in folgender Fassung angenommen:

§. 1. Schulpflichtige Kinder sollen in Fabrikanstalten nicht beschäftigt werden.

§. 2. Die Regierung kann jedoch die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben, für gewisse Fabrikationszweige und unter näheren Bestimmungen über Art und Dauer der Beschäftigung gestatten, wenn nach den gesammten Verhältnissen solcher Fabrikationszweige,

dieselben ohne die Verwendung von Kindern nicht wohl betrieben werden können und nach der Natur des Gewerbes und der Art und Dauer der Beschäftigung die Gesundheit und die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder dadurch nicht gefährdet wird.

Zu demselben Artikel liegt vom Abg. **Brader** der Antrag vor:

Den §. 2 dieses Artikels zu streichen.

Der erste Antrag kommt als neuer zur Berathung.

Abg. **Strackerjan II.**: Dieser Antrag weiche von dem Entwurfe, nach welchem es zugelassen sei, Kinder nach dem zehnten Jahre in Fabriken zu beschäftigen, darin ab, daß er eine solche Beschäftigung nur bei zwölfjährigen Kindern gestatte und dies noch an mehrere andere Bedingungen knüpfe. In erster Lesung sei beschlossen, schulpflichtige Kinder nicht zu Fabrikarbeiten zuzulassen. Er glaube, die Zulässigkeit der Beschäftigung solcher Kinder in Fabriken liege in deren Interesse, indem sie dadurch in den Stand gesetzt, einen Beitrag zu ihrer besseren Ernährung u. selbst zu verdienen. Man habe für Nothfälle auf die Armenkasse hingewiesen. Eine solche Einrichtung, daß man auf die Armenkasse hinweisen müsse, wenn man andere Hülfsmittel, die auch für die Kinder nicht schädlich sein können, habe, halte er für bedenklich.

Dieser Antrag wird nach Schluß der Berathung angenommen; der Abg. **Brader** zieht seinen Antrag zurück.

Der Ausschubsantrag Nr. 5 im Art. 45 c. die Worte „eine längere Zeit dauernde ekelhafte Krankheit bekommt“ zu streichen, wird angenommen.

Zu Art. 51 ist von der Staatsregierung und von dem Ausschusse (unter Nr. 6) ein Antrag gleichen Inhalts gestellt, nämlich:

Der Art. 51 enthalte die Fassung des Art. 68 des Entwurfs.

Zugleich liegt ein Antrag des Abg. **Strackerjan II.** vor.

In Art. 51 §. 1 der Zusammenstellung werden die Worte „Proben oder“ gestrichen, den der Antragsteller jedoch zurückzieht.

Die beiden gleichlautenden Anträge werden angenommen.

Präsident: Zu Art. 63 §. 1 liege ein Antrag der Staatsregierung vor, lautend:

Nach dem Worte: „findet Statt“ werde eingeschaltet:

- a. für Mühlen,
- b. für Ziegeleien,
- c. für Kaldbrennereien,
- d. für Wirthschaften u. (wie in der Zusammenstellung)

und

wenn dieser Antrag angenommen werden sollte: der Gegenstand an den Ausschuss zurückverwiesen zur weiteren Begutachtung der einschlagenden Bestimmungen des Entwurfs.

Ob eine solche Zurückweisung an den Ausschuss in zweiter Lesung zulässig, sei ihm nicht unzweifelhaft; nach §. 64

der Geschäftsordnung halte er jedoch dafür, sie hier zulassen zu können, zumal da dieselbe von der Staatsregierung beantragt werde.

Der Abg. Rüdibusch beantragt mit hinreichender Unterstützung namentliche Abstimmung.

Der Antrag wird sodann in namentlicher Abstimmung mit 38 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten:

Abels, Ahlers, Ahlhorn, Bartel, Brader, Bramlage, Brörmann, Brunkhorst, Driver, Flor, Frank, Frankens, Gerdes, Hardt, Heye, Hobbie, Kaiser, Kläemann, Lehmkuhl, Lengler, Lüerßen, Müller, Niebour, Noell, Detken I., Rüdibusch, Rüder, Russell, Sägelken, Schwegmann, Selkmann I., Strackerjan I., Strackerjan III., Struthoff, Werner, Wichmann, Willers, Wulff.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Barleben, Bödeker, Brockhaus, Bunnes, Börlig, Greverus, Detken II., Selkmann II., Strackerjan II.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Dannenberg und Wibel.

Ein Antrag des Abg. Strackerjan II. zu Art. 63 der Zusammenstellung:

Im §. 1 werde statt der Bestimmungen unter a und b gesetzt:

- a. für den auf Concession beruhenden Wirthschaftsbetrieb (Art. 35);
- b. für den besonders concessionirten Kleinhandel mit Branntwein oder sonstigen gebrannten Wassern (Art. 35 §. 6.)
- c. für Tanzmusik,

wird angenommen. Desgleichen der Ausschusantrag Nr. 7:

Im letzten Absätze des Art. 63 §. 2 statt der Worte: „nach Analogie — Ablösungscommission“ zu setzen: „falls eine Vereinbarung nicht zu erreichen ist, vor den ordentlichen Gerichten“

und die Nachsage zu demselben:

„oder auf Antrag des Verpflichteten vor der Ablösungscommission, welche als Schiedsgericht nach Grundsätzen der Billigkeit zu entscheiden hat.“

Folgender Antrag des Abg. Strackerjan II.:

Für den Fall der Annahme des Antrages 6 zu Art. 63 der Zusammenstellung wird folgende Fassung des §. 1 in Art. 64 der Zusammenstellung beantragt:

Die Recognition für den Wirthschaftsbetrieb (Art. 63 §. 1 a) und für den Kleinhandel mit Branntwein zc. (Art. 63 §. 1 b) beträgt jährlich 1—60 \mathfrak{M} und wird von der Regierung festgesetzt.

wird angenommen.

Endlich liegt vom Abg. Strackerjan II. noch ein Antrag vor, lautend:

Der §. 5 in Art. 64 der Zusammenstellung erhalte folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, von den in §. 1 genannten Gewerben eine Abgabe zur Gemeindecasse zu erheben.

Diese Abgabe soll in einer Quote der an die Landescasse zu entrichtenden Recognition bestehen und die Hälfte derselben nicht übersteigen.

Die auf einer Concession nicht beruhenden Wirthschaften sind zu dieser Gemeindeabgabe nach Verhältniß ihres Betriebes nachbargleich anzusetzen.

Abg. Strackerjan II.: Die beiden ersten Ablätze seien nur redactioneller Natur. Durch den letzten solle die Bevorzugung beseitigt werden, die den auf Real-Berechtigungen beruhenden Wirthschaften ohne den Antrag zu Theil werden würde. Es sei jedenfalls nicht mehr als billig, diese betreffs der Gemeindeabgaben den übrigen gleich zu stellen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag wird angenommen.

Schließlich ist noch ein neuer Antrag des Abg. Brörmann zu berathen. Derselbe lautet:

Dem Antrag 67 (Art. 89 des Entwurfs) §. 2 ist nachzuführen:

Hat aber Jemand seit 1850 eine Erbpacht oder sonstige Realabgabe — ganz oder theilweise — für die Ausübung des Gewerbes an den Staat abgelöst, so ist demselben die gezahlte Ablösungssumme, jedoch ohne Zinsen, wieder zu erstatten.

Abg. Strackerjan II.: Er halte diesen Antrag für nicht annehmbar. Es sei wohl kein Fall vorgekommen, wo eine mit Gewerberecognition verbundene Erbpachtsabgabe abgelöst sei, weil dies nach dem Ablösungsgesetze nicht zulässig sei. Er erinnere sich nur eines Falls, der vielleicht dem Herrn Antragsteller vorgeschwebt habe, wo man zwei Mühlen, deren eine dem Staate, die andere der Commende Lage gutschuldig gewesen, bei Concessionirung einer Mühlenanlage, einen Theil ihrer gutscherrlichen Lasten abgenommen und der neuen Mühle als Recognition aufgelegt habe. Es seien die fraglichen Mühlenbesitzer durch dieses Verfahren schon bedeutend begünstigt, durch den Antrag würde denselben aber ein Geschenk gemacht werden, wie es wohl noch keinem gemacht sei.

Abg. Brörmann: Er habe darauf nur Weniges zu erwiedern. Die Regierung habe selbst Veranlassung gegeben, daß man die Abgabe als eine Leistung für die Ausübung des Gewerbes ansehen müsse. Man habe den alten Mühlenbesitzern ein Viertel der Abgaben abgenommen und den neuen aufgelegt. Er habe den Einwand des Abg. Strackerjan II. wohl erwartet, lege aber auf denselben kein Gewicht, indem er dafür halte, daß man den Leuten gerecht werden müsse. Es werde natürlich nicht mehr an Entschädigung gegeben werden, als von den Betheiligten nachgewiesen werde. Er empfehle daher seinen Antrag.

Abg. Russell: Auch er müsse für den Antrag sich erklären. Wenn solche Ablösungen, wie sie vom Abg. Stracker-



jan II. in Abrede gestellt werden, vorgekommen seien, so müsse den Betheiligten das Bezahlte erstattet werden, weil es billig erscheine und den Grundsätzen, welche die Legislation bei analogen Verhältnissen früher befolgt, entspreche. Seien solche Ablösungen nicht vorgekommen, so sei der Antrag unschädlich. Es lasse sich nun nicht beurtheilen, ob dasjenige, was der Abg. Strackerjan vorgebracht, richtig sei und müsse bezweifelt werden, ob die den gedachten Mühlen abgenommene Last gutsherrlicher Natur gewesen. Früher sei auch behauptet worden, daß von hiesigen Mühlen keine Recognition an einen fremden Staat bezahlt werde. Er habe aber einen Contract vor sich liegen, nach welchem der Hannoverische Staat sich von einer auf dem an Oldenburg abgetretenen Gebiete befindlichen Mühle eine Recognition ausbedungen; und diese werde noch bezahlt. Er halte es für ungerecht, wenn diese nicht wegsallen sollte, weil den hiesigen Staatsbürgern gegenüber ein fremder Staat begünstigt werde. Es herrschten im Amte Damme, wie er schon früher hervorgehoben, in dieser Beziehung eigenthümliche Verhältnisse und könnten sehr wohl die von Müllern abgelösten Lasten nur Abgaben für die Ausübung ihres Gewerbes gewesen sein. Der vom Abg. Brörman gestellte Antrag könne jedenfalls nicht schädlich sein und nur eine gerechte und billige Wirkung haben.

Nach Schluß der Berathung wird der Antrag abgelehnt.

Sodann bringt der Präsident den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Gestalt zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Damit ist der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Es steht sodann schließlich auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulative für den dauernden Bedarf an Gehalten und Geschäftskosten in der Forstverwaltung und die Festsetzung der Forstbesoldungs-Beiträge der Gemeinden und Kirchen im Fürstenthum Birkenfeld (Anlage 50, S. 374.)

Eine Vorlesung des Ausschussberichtes (Seite 755—764 der Abklatsche) wird nicht für erforderlich erachtet. Es werden zunächst der Mehrheitsantrag 1 und der Minderheitsantrag 2 zur Berathung gestellt.

Abg. Noell: Er habe Veranlassung genommen, sich während der Vertagung des Landtags über den vorliegenden Gegenstand mit Fachmännern zu besprechen und sei er in Folge dessen zu der Ueberzeugung gekommen, wie er dies auch von vorne herein angedeutet habe, daß der Antrag der Majorität des Ausschusses in seiner Ausführung in mehrfacher Beziehung Bedenken erzeuge, ja selbst Unzuträglichkeiten herbeiführe, die der Sache mehr schaden als nützen würden. Dem Zwecke, welchen die Majorität verfolge, Ersparungen in den Kosten der Verwaltung herbeizuführen, werde allerdings Vorschub geleistet, allein der Dienst werde dadurch leiden, indem es an seiner obern Leitung und gehörigen Sicherung der Forsthut fehlen werde. Es solle nach dem Antrage

der Majorität nur ein Oberforstbeamter die Verwaltung in Händen nehmen, das Ganze leiten und beaufsichtigen. Die Waldungen in Birkenfeld seien aber von zu großem Umfang (ca. 50,000 Morgen), als daß dieser Oberforstbeamte seinen Obliegenheiten ohne Zuziehung der Revierförster auch nur einiger Maßen ausreichend nachkommen könne. Es sei nun aber im Forstfach allenthalben Grundsatz, die Verwaltung von der Hut streng getrennt zu halten und habe dies Princip auch bei der jetzt noch bestehenden Organisation in Birkenfeld seinen Ausdruck gefunden. Müsse nun aber der Oberforstbeamte die Revierförster zu seiner Hülfe in Anspruch nehmen, so werde die Forsthut vernachlässigt, die Revierförster ihrem Dienste entrückt, würden sich mehr mit der Verwaltung beschäftigen, und habe man denn schließlich statt eines, an sechs Verwaltungsbeamte geschaffen. — Ständen hiernach dem Mehrheitsantrage gerechte Bedenken entgegen, so frage es sich weiter, wie denn die Organisation anders einzurichten sei. Die Staatsregierung nehme drei Forstverwaltungsbeamte in Aussicht, der Ausschuß in seiner Majorität beschränke sich auf nur einen; gehe der Vorschlag der Staatsregierung zu weit, so sei der des Ausschusses zu beschränkt. Man müsse also einen Mittelweg wählen, und diesen finde er in dem Beschluß des Provincialrathes, welcher dahin gehe, bei eintretender Vacanz die Forstdienststelle bei der Regierung eingeben zu lassen. Den Einwendungen, welche gegen denselben bereits erhoben seien oder noch erhoben werden könnten, setze er einfach entgegen, daß seit der Bestiznahme des Fürstenthums durch Oldenburg bis zum Jahre 1853, also während eines Zeitraumes von 36 Jahren, die Forstverwaltung in Birkenfeld durch besondere Beamte bei der Regierung nie vertreten worden sei; trotzdem aber hätten alle Forstfachen ununterbrochen und zeitig eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende Erledigung immer gefunden. Er halte dafür, daß eine Einrichtung die so viele Jahre hindurch als angemessen erachtet worden, und sich als gut erwiesen habe, es auch ferner sein werde. Er könne sich daher mit dem Beschluß des Provincialrathes nur einverstanden erklären. Was die Forsthut betreffe, so komme es zunächst darauf an zu bestimmen, auf welchen Umfang die Thätigkeit eines Hutbeamten, ohne ihn zu überladen, zu beschränken sei; ca. 2800 Morgen für den Forstschutzbezirk würden auch dann, wenn die Waldparzellen zerstreut lägen, die Kräfte eines Mannes nicht übersteigen. Der Antrag der Staatsregierung gehe noch weiter, indem er Bezirke von 3839 und 3214½ Morgen schaffe. Für 50,000 Morgen würden also 18 Schutzbeamte nöthig sein. Die Majorität des Ausschusses nehme dies auch an. Er stelle demnach den Antrag:

Der Landtag wolle statt des Artikels 1 des Gesetzentwurfes folgende Bestimmungen als Artikel 1 annehmen:

Das Gesetz vom 29. August 1857, betreffend das revidirte Gehaltsregulativ für den Civildienst des Großherzogthums wird dahin abgeändert, daß im Fürstenthum Birkenfeld:



tenfeld ein gar kostbares Nationalgut, und es komme auf eine gute Pflege und einen genügenden Schutz derselben gar viel an; was man hier beknappe, werde man sonst verlieren. Der Abg. Noell habe den Antrag des Provinzialraths nicht ganz aufgenommen, vielmehr 2—3 Schutzbeamte weggelassen; er stelle daher folgenden Antrag:

Das Gesetz vom 29. August 1857, betreffend revidirte Gehaltsregulative für den Civildienst des Großherzogthums wird dahin abgeändert, daß bei eintretender Vacanz des Forstdienstes bei der Regierung zu Birkenfeld diese Stelle gänzlich wegfällt und daß im Fürstenthum Birkenfeld:

| | |
|-----------------|--------------------------------------------|
| 5 Förster | ein Gehalt von 400 — 500 \mathfrak{fl} , |
| 5 „ | „ „ „ „ „ 350 — 400 „ |
| 2 Forstwärter, | jeder . 330 \mathfrak{fl} , |
| 2 „ | „ „ „ „ „ 300 „ |
| 2 Waldschützen, | jeder . 240 „ |
| 3 „ | „ „ „ „ „ 210 „ |
| 2 „ | „ „ „ „ „ 180 „ |

erhalten sollen.

Der Antrag wird unterstützt, kommt daher sofort mit zur Berathung.

Abg. Ahlhorn: Er glaube, daß man sich nach dem, was man gehört habe, für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses entscheiden müsse. Die drei Abgeordneten aus dem Fürstenthum, welche gesprochen hätten, hätten drei verschiedene Ansichten aufgestellt; vielleicht werde der vierte noch eine vierte bringen. Man wisse daher nicht, was das Richtige sei. Der Abg. Noell habe gesagt, nach dem Mehrheitsantrag fehle eine Oberleitung; er glaube, daß diese nach dem Antrag des Abg. Noell erst recht fehle. Die Mehrheit wolle die Oberförster als Verwaltungsbeamte bei der Regierung haben. Wenn der Herr Regierungs-Commissair gesagt habe, der Antrag der Mehrheit setze die Gehalte herab, so sei dies nicht der Fall, man habe nur das Mitglied der Regierung gestrichen. Wenn man ein neues Regulativ machen wolle, so müsse man doch auch Ersparungen eintreten lassen. Früher hätten die Abgeordneten aus Birkenfeld sehr über die Kosten der Forstverwaltung geklagt, jetzt träten sie Ersparungen entgegen. Auch die Forsten im Herzogthum lieferten keinen Ertrag, indem fast alle Einkünfte von den Kosten der Verwaltung verzehrt würden.

Regier.-Commissair Nuhstrat: Der Abg. Ahlhorn läugne, daß der Ausschuss die Gehalte verringert habe. Es sei dies jedoch ganz unzweifelhaft, denn jetzt bezögen die Districtsvorstände ein Gehalt von 600—1000 \mathfrak{fl} ; nach dem Antrag des Ausschusses sollten dieselben nur 400—500 \mathfrak{fl} haben. Allerdings sollten dieselben nach dem Vorschlage des Ausschusses künftig „Reviersförster“ heißen, allein ihnen lägen die Geschäfte der Districtsförster ob und thue der Name Nichts zur Sache.

Abg. Brockhaus: Man finde gar häufig, daß die Verhältnisse des Herzogthums und des Fürstenthums in gleicher Weise angeschaut und beurtheilt würden. Dieselben böten

jedoch große Verschiedenheiten dar, so namentlich auch in den Forstverhältnissen. Er wolle in dieser Beziehung noch darauf aufmerksam machen, wie dies auch schon von der Staatsregierung gesagt sei, daß die Staats- und Gemeinde-Waldungen ca. 50,000 Morgen betrügen; erstere lägen auf 41, letztere auf 61 verschiedenen Gemeindebännen zerstreut, dazu meistens auf Bergen und an Abhängen, so daß der Schutz sehr erschwert werde. Die Waldungen seien sehr den gewöhnlichen Forstrevellen ausgesetzt, so daß auch aus dieser Rücksicht eine große Zahl von Schutzbeamten erfordert werde. Außerdem wolle er daran erinnern, daß wenn die Verwaltung kostspielig sei, dieselbe doch auch viel einbringe.

Abg. Wulff: Wenn von Seiten des Herrn Reg.-Commissairs hervorgehoben sei, daß nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses die Förster als Verwaltungsförster zu niedrig normirt würden, so müsse er darauf erwidern, daß künftig sich die Geschäfte von 2 Oberförstern auf 6 Förster vertheilen würden, die auch zugleich Schutzbeamte sein würden und da das Verwaltungswesen sie wenig mehr als jetzt belästigen würde, so müsse man die Gehalte für ausreichend halten. Die Förster seien wissenschaftlich ausgebildete Personen; dieselben seien in Wirklichkeit schon jetzt als Verwaltungsförster zu betrachten, führten nur nicht den Namen; sie gäben den Betriebsplan, Abtrieb und sonstige Vorschläge an den Oberförster ab, welcher dieselben nach Prüfung und Feststellung an die Förster zur Ausführung zurückgebe; auch führten sie sämmtliche Rechnungen ihrer Districte und mehr würden sie auch künftig nicht erhalten. Das nehme für sie nicht so viel Zeit in Anspruch, daß sie nicht nebenbei den Schutz mit wahrnehmen könnten. Nach dem Antrag der Mehrheit werde also bedeutend gespart; die Förster erhielten den Namen und die Stellung, welche sie beanspruchen könnten. Er empfehle deshalb den Antrag anzunehmen.

Abg. Wibel: Der Abg. Brockhaus habe gewiß Recht, wenn er sage, daß die örtlichen Verhältnisse des Fürstenthums verschieden von denen des Herzogthums seien; allein die Verwaltungsgrundsätze des Staates müßten doch dieselben sein. Der Grund nun, weshalb der Staat Forstwirtschaft treibe, sei einzig und allein der, weil Privaten und einzelne Grundbesitzer nicht im Stande seien, genügend Feuerungsmaterial anzuschaffen und der Staat daher hier ausbelfend eintreten müsse. Andere Zwecke der Forstwirtschaft leugne er. Wenn nun in Birkenfeld ein zu lästiger Apparat von Forstbeamten eingerichtet worden sei, so sei anzurathen, die Forstwirtschaft auf das einzuschränken, was vernünftiger Weise ihre Bedeutung und Wirksamkeit sein müsse.

Abg. Lengler: Der Abg. Brockhaus habe auf Rheinpreußen hingewiesen, doch lägen hier die Verhältnisse anders und seien der Art, daß sie in Birkenfeld nicht eingeführt werden könnten; in Rheinpreußen würden nämlich die Forstschutzbeamten aus den Jägern ergänzt. Wenn der Abg. Brockhaus weiter gesagt habe, daß die Forsten in Birkenfeld große Beträge lieferten, so sei dies allerdings richtig; aber dies werde keineswegs von langer Dauer



sein; in den letzten Jahren seien die Waldungen sehr vermindert und hätten auch durch den Eisbruch großen Schaden erlitten.

Abg. **Brockhaus** (zum dritten Male mit Genehmigung der Versammlung nach vorheriger Anfrage Seitens des Präsidenten): Wenn der Abg. Wulff gesagt habe, daß die jetzigen Revierförster bereits die Forstverwaltung hätten, so wisse er nicht, woher derselbe seine Kenntniß habe, vielleicht habe er sie von demselben Techniker, von dem der Ausschussbericht mittheile, daß von ihm, dem Vernehmen nach, der von der Majorität des Ausschusses adoptirte Schmidt'sche Vorschlag herrühre. So viel er wisse, hätten die Revierförster bloß die Betriebsaufsicht. — Daß in Rheinpreußen die Forstschutzbeamten aus den Jägern rekrutirt würden, wie der Abg. Lengler bemerkt habe, sei richtig; aber damit sei noch Nichts bewiesen, indem die Forstverwaltung in Preußen noch theurer sei als im Fürstenthum, in welcher Beziehung er bemerken wolle, daß im Regierungsbezirk Trier die Verwaltungs-, Betriebsaufsichts- und Hutkosten $7\frac{1}{2}$ Sgr., im Fürstenthum aber nur $6\frac{1}{10}$ Sgr. pro Morgen betragen.

Abg. **Müder**: Es sei vom Abg. Uhlhorn gesagt worden, auch von den Forsten im Herzogthum seien die Erträge gering und würden dieselben fast ganz von den Kosten der Verwaltung aufgezehrt, und der Abg. Wibel habe bemerkt, daß die Aufgabe der Forstverwaltung lediglich in der Sorge für ausreichendes Brennmaterial zu finden sei. Diese Aufgabe reiche aber keineswegs hin und sei damit denn auch der der Forstverwaltung gemachte Vorwurf nicht begründet. Neben der Aufgabe, das nöthige Brennmaterial zu liefern, gehe eine allgemeine Culturaufgabe her, Vorarbeiten für den Landbau, Einwirkung auf das Klima, Nuzbarmachung des Bodens. Er sei mit den Verhältnissen des Fürstenthums Birkenfeld nicht speciell bekannt, aber ohne Zweifel würden auch da die Forsten dazu dienen, um unwirthbare Strecken durch Waldkultur urbar und so dem Ackerbau zugänglich zu machen. Seien diese Aufgaben der Forstverwaltung aber richtig, so leuchte ein, daß deren Lösung keineswegs eine einfache und leichte sei. Ueberall habe man denn auch anerkannt, daß eine gediegene Forstverwaltung nur durch gediegene Ausbildung der Forstbeamten erreicht werden könne. Verlangte man diese, so sei es auch durchaus erforderlich, denjenigen, welche sich der Forstcarriere widmeten, eine genügende Stellung zu verschaffen. Dies geschehe durch die Anträge der Mehrheit des Ausschusses nicht.

Abg. **Wibel**: Das was der Abg. Müder über weitere Zwecke und Ziele der Forstwirtschaft gesagt habe, sei richtig; dasselbe alterire aber keineswegs dasjenige, was er vorhin

bemerkt habe, daß die Forstcultur im Fürstenthum Birkenfeld auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt und eingeschränkt werden müsse; es träten zu dem Hauptzwecke, den er genannt habe, eben nur noch die weiteren aufgeführten Zwecke hinzu.

Die Berathung wird geschlossen und zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag 1 der Mehrheit des Ausschusses wird mit 24 Stimmen gegen 19 Stimmen angenommen.

Damit sind der Antrag 2 der Minderheit und die Anträge der Abg. Noell und Brockhaus erledigt.

Der Antrag 3 des Ausschusses wird ohne weitere Debatte mit 22 Stimmen gegen 19 Stimmen angenommen. Der Antrag 4 ist erledigt durch Ablehnung des Antrages 2. Der Antrag 5 wird ebenfalls angenommen.

Damit ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes beendigt und geht die Vorlage zurück an den Ausschuss zur Zusammenstellung für die zweite Lesung. Die Frist zur Einbringung von Verbesserungsanträgen für dieselbe soll demnächst festgesetzt werden.

Während der Sitzung ist eingegangen:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung, betr. die Beschlüsse des Landtags zu dem Entwurfe des Brandcassen-Gesetzes.
- 2) Schreiben der Staatsregierung, betr. Vorlegung des Verzeichnisses der im Staatsgute vorgekommenen Veränderungen.

Die nächste Sitzung wird auf morgen, Mittwoch den 17. April, Morgens 10 Uhr angesetzt.

Tagesordnung derselben:

- 1) Bericht des zur Begutachtung der über die Auslegung der Regulative entstandenen Streitfrage gewählten Ausschusses.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. neue Bestimmungen zu Art. 38, 39, 202 und 223 des Strafgesetzbuchs.
- 3) Bericht des Petitionsausschusses über verschiedene Petitionen.
- 4) Bericht desselben Ausschusses über die Eckwarder Schulangelegenheit.
- 5) Bericht des Ausschusses, betr. die Birkenfelder Gesindeordnung.
- 6) Bericht des Ausschusses, betr. das Armenwesen in Birkenfeld.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Die Berichterstatter:

Bartel und von Buttell.

